

Satzung für das Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 02.04.2012

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat am 22.03.2012 aufgrund

- der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453),
- des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG KJHG- vom 12.12.1990 (GV.NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.07.2011 (GV.NRW. S. 385) und
- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV.NRW. S. 539)

folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 – Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 - Zuständigkeit

Das Jugendamt hat nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in der Stadt Burscheid und den Gemeinden Kürten und Odenthal die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

§ 3 – Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2)
 - a) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten (§ 4 SGB VIII) und sich um eine gute Zusammenarbeit mit allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen.
Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Darüber hinaus soll die freie Jugendhilfe gefördert und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe gestärkt werden.
 - b) Die Zusammenarbeit der freien Träger findet u. a. im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII statt.
Die Arbeitsgemeinschaft befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und ist vor jeder Beschlussfassung von grundsätzlicher Bedeutung im Jugendhilfeausschuss zu hören.
 - c) Für den Bereich der Kommunen Burscheid, Odenthal und Kürten wird jeweils eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet.
- (3) Der Rheinisch-Bergische Kreis und die Kommunen ohne eigenes Jugendamt vereinbaren eine frühzeitige und umfassende Kooperation in der Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben.
- (4) Das Jugendamt soll darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen, insbesondere die Bauleitplanung, aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 – Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder

- a) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- b) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9.
- c) Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6, hiervon sollen mindestens 3 den Jugendverbänden angehören.
- d) Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder sollen insbesondere Personen aus den Kommunen ohne eigenes Jugendamt berücksichtigt werden.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO NW) und der Geschäftsordnung des Kreistages.

(2) Beratende Mitglieder

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der/die Landrat/Landrätin oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in;
- b) der/die Leiter/in des Jugendamtes oder deren/dessen Vertretung;
- c) ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Köln bestellt wird;
- d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, die/der von der/dem Direktor/in des zuständigen Arbeitsamtes Bergisch Gladbach bestellt wird;
- e) ein/e Vertreter/in der Schulen, die/der vom Regierungspräsidenten Köln bestellt wird;
- f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die vom Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
- g) je ein/e Vertreter/in der Verwaltung der Kommunen ohne eigenes Jugendamt, der/die von der Kommune selbst bestellt wird;
- h) jeweils die/der Vorsitzende des Ausschusses in den Kommunen ohne eigenes Jugendamt, der sich mit Jugendangelegenheiten befasst;
- i) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- k) je ein/e Vertreter/in
 - des Kinderschutzbundes des Rheinisch-Bergischen Kreises e. V.,
 - der Jugendfeuerwehr,
 - der Sportjugend/DGB-Jugend und
 - der freien Vereinigungen für Jugendhilfe, die nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind;sie werden als sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG vom Kreistag nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der KrO gewählt;
- l) die / der jeweilige Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII,
- m) weitere beratende Mitglieder, sofern der Fall des § 41 Abs. 3 Satz 7 ff. KrO NW eintritt,
- n) der/die jeweilige Sprecher/in des Jugendamtselternbeirats.

Für die beratenden Mitglieder c) bis n) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen bzw. zu bestellen.

§ 5 - Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - der Jugendhilfeplanung und
 - der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,

- c) die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung dieser Aufgaben zur Durchführung nach § 76 SGB VIII.
2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII),
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, soweit die Förderung nicht durch Richtlinien oder Grundsatzbeschlüsse geregelt ist,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) den Bedarfsplan für die Tagesbetreuung für Kinder gemäß 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiz),
 - e) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz,
 - f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
 3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Anhörung vor der Berufung des Leiters/ der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.
 5. Beratung über Ausstattung, Struktur und Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6 - Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seine/n ihre/n Stellvertreter/in.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 - Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Landrat/der Landrätin bzw. dem/der zuständigen Bereichsleiter/in oder in ihrem/seinem Auftrage von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der Landrat/die Landrätin bzw. der/die zuständige Bereichsleiter/in oder in ihrem/seinem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes
 - ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.05.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Landrat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 02.04.2012

gez.

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Landrat